

§ 3 Amtszeit der Mitglieder des Umlegungsausschusses

¹Führt der erste Bürgermeister den Vorsitz, so gehört er für die Dauer seiner Amtszeit dem Umlegungsausschuß an. ²Gemeinderatsmitglieder, die dem Umlegungsausschuß als Vorsitzender, als weiteres Mitglied oder als deren Stellvertreter angehören, bleiben im Amt, bis der neugewählte Gemeinderat ihre Nachfolger bestimmt hat. ³Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre.